Fachhochschule Nordwestschweiz

- Studium
- Weiterbildung
- Forschung und Dienstleistungen
- Internationales
- Die FHNW

DE

Weiterbildung ▸ Wirtschaft ▸ CAS Digitalisierung und Digitale Führung im HRM

CAS Digitalisierung und Digitale Führung im HRM

Wissen und innovative Praxis für Gegenwart und Zukunft

Digitale Verantwortung - Datenschutz & Compliance


Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch
Impressum
Datenschutzbestimmungen
Profil
Kompetenzen
Team
Aktuell
Publikationen
Referenzen
Kontakt
Hinweis schliessen
Umsetzung der DSGVO
Als Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt vor allem im Datenschutzrecht ist uns ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten wichtig. FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG verzichtet vollständig auf den Einsatz von Social Media-Plugins, Websiteanalyse-Diensten und Anzeigen sowie Marketing-Diensten (keine Cookies, keine Google Analytics etc.). Sie können ohne Angabe von personenbezogenen Daten unsere Webseite besuchen.
Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps
Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch
Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhringer
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch
Assoziierte selbständige Anwältin:
Eva Patroncini
Büro Uster
Imkerstasse 7
Postfach 1280
CH-8610 Uster
Telefon +41 44 380 85 85
patroncini@fsdz.ch
Partnerkanzlei de la cruz beranek Rechtsanwälte AG, Zug
de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Industriestrasse 7
CH 6300 Zug

www.fsdz.ch

Lukas Fässler Rechtsanwalt

Rechtsanwalt und Informatikexperte,
Certified Software Asset Manager IAITAM Inc.

Profil

1975 – 1980	Studium an der Universität Fribourg/CH
1982	Anwaltspatent des Kantons Luzern
1982 – 1984	Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf
1984 - 1987	Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Luzern
1987 - 1992	EDV-Beauftragter im Gerichtswesen Kanton Luzern
1992 - 1997	Informatikchef des Kantons Luzern
1997	Selbständiger Spezialanwalt seit September 1997
1999 - 2000	Universität Zürich, Nachdiplomstudium, Internationales Wirtschaftsrecht (Spezialisierungskurs Immaterialgüterrecht, Technologie- und Informationsrecht)
2017	"Certified Software Asset Manager IAITAM Inc." bei der International Association of Information Techology Asset Managers Inc. in Amerika

VRP AR Informatik AG	(2019)
Vizepräsident VR ILZ OW/NW	(2001)
Vizepräsident VR HIN AG	(2000)
Präsident Verein SSGI	(2005)
VRP Viacar AG	(2010-2012)
Dozent Fachhochschule NW in Basel	
Dozent Universität Basel	
Dozent Universität Bern/Lausanne	

Continuity, der Verantwortung und Haftung sofort auf den Tisch

Cloud-Rechenzentrum der OVN in Strassburg am 10.3.2021

Cyberangriff auf Comparis

Comparis-Hacker hatten Zugang zu Nutzerdaten

Aktualisiert um 08:28 Uhr

https://www.srf.ch/news/wirtschaft/cyberangriff-auf-comparis-comparis-hacker-hatten-zugang-zu-nutzerdaten

Cyberkriminalität

Emil Frey-Gruppe wurde Opfer von Cyberangriff

Mittwoch, 12.01.2022, 01:44 Uhr

https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-emil-frey-gruppe-wurde-opfer-von-cyberangriff

Hacker legen einzige Zeitungspapierfabrik der Schweiz lahm – Folgen nicht absehbar

https://www.watson.ch/digital/schweiz/744582672-hacker-legen-einzige-zeitungspapierfabrik-der-schweiz-lahm-mit-folgen

Hackerangriff auf die Rothenburger Auto AG Group

Die Auto AG Group mit Sitz in Rothenburg wurde Opfer eines Hackerangriffs. Die Täterschaft ist bisher unbekannt.

27.08.2019, 17.26 Uhr

Merken Drucken Teilen

Das Gebäude der Auto AG Group in Rothenburg. (Bild: Nadia Schärli, Rothenburg, 16. April 2019)

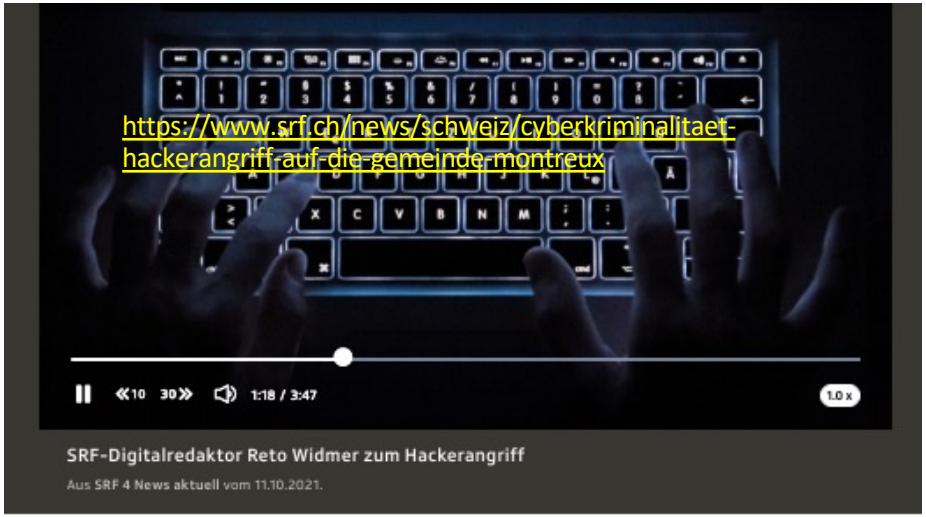

Quelle:
https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-hackerangriff-auf-die-gemeinde-montreux

News > Schweiz >

Cyberkriminalität

Hackerangriff auf die Gemeinde Montreux

Montag, 11.10.2021, 08:17 Uhr
Aktualisiert um 11:33 Uhr

Dieser Artikel wurde **4**-mal geteilt.

- Die Waadtländer Gemeinde Montreux ist Ziel eines Cyberangriffs geworden.
- Die Attacke sei am Sonntagmorgen entdeckt worden, teilte die Gemeinde mit. Die Grösse des Angriffs und der Schaden können erst jetzt eingeschätzt werden, teilt die Gemeinde mit.

SPAM-MAILS

Hackerangriff auf Apotheker

APOTHEKE ADHOC, 11.01.2014 09:37 Uhr

Gefälschte E-Mail: Ein Hacker will mit Daten aus dem Postfach eines Apothekers Kasse machen.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin **- Nach einem Hackerangriff wurde einem Apotheker aus Niedersachsen nicht nur das Passwort geknackt – ein bislang Unbekannter hat auch im Namen von Dr. Rainer Camehn in einer E-Mail um Geld gebeten. Noch ist der Hackerangriff auf das Postfach des**

Xplain-Fall Bundesverwaltung

watson 11° DE | FR

Schweiz International Wirtschaft Sport Leben Spass Digital Wissen Blogs Quiz Videos Promotionen

Digital › Schweiz › Nach Datendiebstahl bei Xplain: Diese Massnahmen ergreift der Bund jetzt

Ist nach dem verheerenden Datendiebstahl bei der Berner Softwarefirma Xplain der Groschen gefallen?

bild: keystone

Nach watson-Recherche: So will sich der Bund besser vor Hackern schützen

Teil 1

Digitale Verantwortung im Unternehmen und in öffentlichen Verwaltungen

Die digitale Verantwortung

- Applikationen und digital unterstützte Prozesse im Unternehmen sind nicht mehr wegzudenken.
- Es besteht eine vollständige Abhängigkeit von der Digitalisierung im Unternehmen.
- Damit stellt die Digitalisierung vollständig neue Anforderungen an die strategischen (Verwaltungsrat) und operativen Führungskräfte (Geschäftsleitung) einer Unternehmung.
- Die Digitalisierung ist ein zentraler Wirtschaftlichkeitsfaktor, aber zugleich ein erheblicher Risikofaktor im Unternehmen, die mit aller Sorgfalt zu steuern, überwachen, verbessern und nach den geltenden Bestimmungen (Compliance; z.B. neues Datenschutzrecht ab 1.9.2023) auszurichten ist.

Nachfolgende Ausführungen zur Aktiengesellschaft gelten sinngemäss auch für die Träger öffentlicher Aufgaben (Verwaltungen).

Hier sind jedoch die jeweiligen Organisations-, Verantwortlichkeits- und Haftungsgesetze des Bundes, der Kantone oder – soweit relevant – der Gemeinden zu beachten.

Öffentliche-rechtliche Aktiengesellschaften, Anstalten oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstehen in der Regel einer Spezialgesetzgebung (z.B. AR: eGov-Gesetz; ILZ OW/NW: Konkordats-Vereinbarung der Kantone OW und NW), wobei jeweils die privatrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Unternehmensführung

Die digitalen Sorgfaltspflichten der Führungskräfte

Art. 716*a*[430]

2. Unübertragbare Aufgaben

[1] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes[431] sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

[2] Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

B. Der Verwaltungsrat[414]

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Compliance-Verantwortung

B. Der Verwaltungsrat[414]

Art. 717[433]

IV. Sorgfalts- und Treuepflicht

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

[2] Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2015)

III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

Art. 754[488]

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

[2] Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Urteilskopf

139 III 24

4. Auszug aus dem Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung i.S. A. und Mitb. gegen X. AG (Beschwerde in Zivilsachen)
4A_375/2012 vom 20. November 2012

Regeste a

Art. 754 OR; aktienrechtliche Verantwortlichkeit.
Haftung des Verwaltungsrats für die Kosten eines erfolglos geführten Prozesses über die Eintragung von Namenaktien im Aktienbuch der Gesellschaft, in dem erkannt wurde, die Verweigerung der Eintragung sei nicht im Interesse der Gesellschaft erfolgt und habe gegen das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre sowie gegen das Rechtsmissbrauchsverbot verstossen (E. 3).

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

3.2 Nach **Art. 717 Abs. 1 OR** müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die gesetzlich normierte Treuepflicht verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Verhalten am Gesellschaftsinteresse ausrichten. Für die Sorgfalt, die der Verwaltungsrat bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft aufzuwenden hat, gilt ein objektiver Massstab. Die Verwaltungsräte sind zu aller Sorgfalt verpflichtet und nicht nur zur Vorsicht, die sie in eigenen Geschäften anzuwenden pflegen (**BGE 122 III 195** E. 3a S. 198; **BGE 113 II 52** E. 3a S. 56). Das Verhalten eines Verwaltungsratsmitglieds wird deshalb mit demjenigen verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten, ordnungsgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. 2009, § 13 N. 575).

Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, Wissensstand und den Massstäben im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung. Bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzungen hat mithin eine ex ante Betrachtung stattzufinden (vgl. Urteile 4A_74/2012 vom 18. Juni 2012 E. 5.1; 4A_467/2010 vom 5. Januar 2011 E. 3.3; BERNARD CORBOZ, in: Commentaire romand, Code des obligations, Bd. II, 2008, N. 22 zu **Art. 754 OR**; GERICKE/WALLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2012, N. 31c zu **Art. 754 OR**; WATTER/PELLANDA, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2012, N. 6 zu **Art. 717 OR**).

Keine Enthaftung bei Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und auch sich selbst in Gefahr bringt. Zur Grobfahrlässigkeit im Strassenverkehr zählen demnach alle Situationen, bei denen man eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln begeht, wie also das Überfahren einer Sicherheitslinie oder dass Missachten eines Stoppsignals.

Was sind die Folgen von grobfahrlässigem Handeln?

Grobfahrlässigkeit wirkt sich auf die Versicherungsleistung bei einem Schadenfall aus. Eine Versicherung hat so das Recht, einen Teil der entstandenen Kosten von der grobfahrlässig handelnden Person zurückzuverlangen. Das wird auch als Regress oder Rückgriffsrecht bezeichnet. Je nach Schwere der Grobfahrlässigkeit kann dieser Anteil zum Beispiel 20%, 50% oder auch mehr betragen.

Eine Organhaftpflichtversicherung gibt somit keine umfassende Schadensdeckung: Nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Regress auf Verantwortliche bei Grobfahrlässigkeit in den AVB regelmässig vorgesehen.

Keine Enthaftung ohne Beweise

Gesetzliche Beweislastumkehr zulasten Führungskräfte (VR und GL)

Wer seine laufend aktualisierten Sorgfaltspflichten (Auswahl, Unterrichtung und Überwachungnicht) **nicht** beweisen kann, haftet.

Meineimpfung.ch

Das BAG ist nicht verantwortlich – ist das wirklich so?

- Datensicherheit: Rein Sache der privaten Stiftung
- Nie über Sicherheitslücken informiert worden
- Im Stiftungsrat sitzt die Leiterin der Sektion Infektionskontrolle (in privater Funktion)
- Eidg. Finanzkontrolle ist Revisionsstelle

https://www.srf.ch/play/radio/echo-der-zeit/audio/datenschutzprobleme-bei-der-plattform-meineimfpungen-ch?id=fbbd88e3-0b77-4a1e-8c53-38cd4a92b443

Standards und Normen

**Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 962 OR

4 Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

swiss code of best practice for corporate governance

Swiss Code of Best Practice

Seit dem 1. Juli 2002 existiert zudem der Swiss Code of Best Practice (oder *"Swiss Code"*) vom Dachverband der Schweizer Wirtschaft (economiesuisse). Dieser listet Verhaltensregeln auf, die für eine vorbildliche Corporate Governance notwendig sind. Die Anwendung des Codes basiert auf Freiwilligkeit. Dieser Swiss Code of Best Practice wurde 2007 um zehn Empfehlungen zur Vergütung von Verwaltungsräten und oberstem Management erweitert.[8]

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

economiesuisse

Aufgaben des Verwaltungsrats

9

Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.

- Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
- Der Verwaltungsrat prägt die Corporate Governance und setzt diese um.
- Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.
- Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.

economiesuisse

Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem

20

Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken.

- Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
- Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab.
- Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») und gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

economiesuisse

21

Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).	– Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien. – Er orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln.[3] – Der Verwaltungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Digital Innovation Office

Bericht vom 28 Juni 2021

Cyber-Sicherheit und Cyber Resilienz für die Schweizer Stromversorgung

Datum: 28 Juni 2021

Ort: Bern

Auftraggeberin:

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern
www.bfe.admin.ch

Auftragnehmer/in:

Deloitte AG
General-Guisan-Quai 38, CH-8022 Zürich
www.deloitte.com/ch

Achtung: Systemrelevante kritische Infrastrukturen unterliegen zusätzlichen Sorgfaltspflichten

Feststellungen mit Adressierung der Sorgfaltspflichten

Bundesamt für Energie

- Zunehmende Anwendung digitaler Technologien (dig. Monitoring- und Steuerungssysteme, Einsatz intelligenter Messsysteme (Smart Meter) oder Internet-of-things-Technologien (IoT).
- Verschmelzung der Informationstechnologie (IT) mit der operationellen Technologie-Landschaft (OT).
- Trennung beider Welten IT und OT ist nicht mehr gegeben und es entstehen daher neue, bisher nicht da gewesene Angriffsvektoren.
- Entsprechend steigen die potentielle Cyber-Bedrohungslage und die damit verbundenen Risiken **rasant**
- Existierende Schutzkonzepte müssen der neuen Ausgangslage und den technologischen Entwicklungen angepasst werden.

Fazit

- Die gesamte Digitalisierung mit allen Facetten im Unternehmen ist einer periodischen Risikobeurteilung in vielfacher Hinsicht zu unterziehen:

  - Sicherstellung der Business Continuity (Verfügbarkeit)
  - Absicherung der Infrastrukturen, Personendaten, Sachdaten, Objektdaten, Finanzdaten etc (Infrastructure and data security)
  - Einhaltung von Branchenvorgaben (z.B. Elektrizitätswirtschaft als kritischer Faktor für die Landesversorgung -> Standards und Vorgaben der Bundesbehörden oder der Branche.
  - Zwingende Einbindung in das IKS (interne Kontrollsystem) der Unternehmung
  - Periodizität nachweisen (mindestens jährlich einmal)

Teil 2

Grundlagen des neuen Datenschutz- und Datensicherheitsrechts

(DSGVO und nDSG-CH)

Grundprinzipien des neuen europäischen Datenschutzes (DSGVO)

Entstehungsgeschichte

- Datenschutzrecht stammt in EU und CH aus 1995
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmen-beschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI

Ziel:

EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

- Am 24.4.2016 vom EU-Parlament angenommen.
- **Ist am 25.5.2018 in Kraft getreten**
- Gilt ab diesem Datum für alle Akteure, **die auf dem Gebiet der EU tätig sind**

- EU-Verordnung ist in Gesamtheit verbindlich
- EU-Verordnung ist in jedem EU-Land unmittelbar anwendbar (keine nationalen Gesetz mehr notwendig)

- **Aber zahlreiche Ausnahmetatbestände** (Öffnungsklauseln) **eingeführt** (z.B. Ausdehnung auf juristische Personen möglich -> Österreich / alle anderen Länder: nur Schutz der Personendaten natürlicher Personen)

VERORDNUNGEN

Datenschutz-Grundverordnung ab 2018

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verordnungstext mit Erwägungen

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verordnungstext mit Erwägungen (2)

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta") sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.

(3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4) ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

Verordnungstext mit Erwägungen (3)

(172) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 7. März 2012 (1) eine Stellungnahme abgegeben.

(173) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2) bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des Verantwortlichen und der Rechte natürlicher Personen. Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten —

(1) ABl. C 192 vom 30.6.2012, S. 7.
(2) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Verordnungstext mit Erwägungen (4)

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 98

Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Verkehr solcher Daten.

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

Warum kann die DSGVO (EU) für ihr Unternehmen relevant sein?

Marktortprinzip
Angebot an Bürger in EU - Aufenthalt in EU - BEOBACHTEN

Art. 3 DSGVO

Räumlicher Anwendungsbereich

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;

b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Anknüpfungspunkt 1

Angebot von Waren und Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

Anknüpfungspunkt 2

Überwachung des Verhaltens von Personen in der EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

Analyse-Tools - Tracking-Tools – Social media plugins

Immer, wenn durch Analyse-Tools (z.B. temporäre oder permanente Cookies), Tracking (Beobachten, Sammeln, Auswerten des Surfverhaltens von Patienten) oder Profiling (Erstellen von Profilen von Patienten, um bestimmte persönliche Merkmale wie Leistung, Gesundheit, Aufenthaltsort etc. zu bewerten oder vorherzusage), Social Plugins oder Schaltflächen wie „Like-Button " von Facebook oder „Follower " von Twitter und Instagramm oder „Merken " von Pinterest, die individuelle Rückverfolgbarkeit der Patienten ermöglicht wird oder zum Zweck der individuellen Werbung erfolgt, dann liegt BEOBACHTEN vor. Dazu gibt es auch bereits weitreichende höchstrichterliche Rechtsprechung z.B. des Deutschen Bundesgerichtshofes oder des Europäischen Gerichtshofes EuGH[7].

Tracking – Cookies etc.

Die meisten Internetseiten setzen heute standardmässig Analysetools jeder Ausprägung ein (z.B. Google-Analytics, Google Fonts etc.).
Das ist BEOBACHTEN von BETROFFENEN

- **Analysetools abschalten**

- **Neue Datenschutzbestimmungen (DSB) verfassen,**
  - **Transparenz- und Koppelungsverbot sicherstellen,**
  - **Widerruf einbinden und**
  - **AUSDRÜCKLICHES EINVERSTÄNDNIS via clickwrapping (z.T. schon auf der Eintrittsseite) abholen und speichern.**

Webseiten-Scanning zu Cookies-Einsatz

Ist-Zustand

Land	Unternehmen	Produkt und Verbindungs-URL
US	Cloudflare, Inc.	CDNJS https://cdnjs.cloudflare.com/ajax/libs/fancybox/3.5.7/jquery.fancybox.min.css
US	Cloudflare, Inc.	Cloudflare CDN https://unpkg.com/aos@2.3.1/dist/aos.css
US	Google Ireland Limited	Google Analytics https://region1.google-analytics.com/g/collect?v=2&tid=G-5B9CD73C8R&gtm=2oe9q0&_p=1504670904&cid=1855430335.1664458288&ul=en-us&sr=800x600&uaa=&uab=&uafvl=&uamb=0&uam=&uap=&uapv=&uaw=0&_z=ccd.v9B&_s=2&sid=1664458287&sct=1&seg=1&dl=https%3A%2F%2Fwww.fairway-asset.com%2Fweekly- thoughts%2Ffly-me-to-the-moon&dt=Fly%20Me%20to%20the%20Moon%20-%20Weekly%20Thoughts%20-%20Fairway%20Asset%20Management&en=user_engagement&_et=23019
US	Google Ireland Limited	Google CDN https://www.gstatic.com/recaptcha/releases/ovmhLiigaw4D9ujHYlHcKKhP/recaptcha__en.js
US	Google Ireland Limited	Google Fonts https://fonts.gstatic.com/s/roboto/v18/KFOmCnqEu92Fr1Mu4mxK.woff2
US	Google Ireland Limited	Google Tag Manager https://www.googletagmanager.com/gtag/js?id=G-5B9CD73C8R&l=dataLayer&cx=c
US	Google Ireland Limited	Google reCAPTCHA https://www.google.com/recaptcha/api.js?render=6Lchoz4aAAAAAGMSgmz8yhJQRuCXnOKJ6I-k1IIt
US	jQuery	jQuery CDN https://code.jquery.com/ui/1.12.1/jquery-ui.min.js

Spezialvorschrift DSGVO:
Datenschutz-Vertreter
27 DSGVO

Datenschutz-Vertreter nach Art. 27 DSGVO

(1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.

(2) Diese Pflicht gilt nicht für

a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder

b) Behörden oder öffentliche Stellen.

(3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.

(4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

Pflicht zur Bestellung eines EU-Datenschutz-Vertreters für CH-Unternehmen

www.eu-datenschutz-vertreter.ch

Schweizerisches Datenschutzgesetz

Bundesdatenschutzgesetz nDSG

- Bundesbehörden
- Private Unternehmen
- Bundesbeauftragte UN

26 kantonale Datenschutzgesetze

- Kantonale Verwaltungen
- Gemeinden
- Kantonale/kommunale Leistungserbringer
  (Spitäler, Gebäudeversicherungen etc.)

Umsetzung in der CH

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

235.1

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

- **Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf lief bis 4. April 2017**
- **Botschaft des Bundesrates an das Parlament am 15.9.2017**
- **Behandlung im Nationalrat und Ständerat: Beginn 12.6.2018 NR**

- **Parlament hat nDSG am 25.9.2020 verabschiedet**

- **Bundesrat hat die Verordnung zum neuen Datenschutzgesetz am 23.6.2021 in Vernehmlassung geschickt. Wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und publiziert.**

- **Der Bundesrat hat Datenschutzgesetz, Verordnung zum Datenschutzgesetz und eine Zertifizierungs-Verordnung am 31.8.2022 in Kraft gesetzt auf den 1.9.2023**
- **https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90134.html**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013)

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

II. Gegen Verletzungen
1. Grundsatz

Art. 28[30]

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Zivilrechtliches Klageverfahren vor Bezirks-, Kantons- und Bundesgericht nach ZGB

Vertretung in der Schweiz

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

2. Abschnitt:
Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Art. 14 Vertretung

[1] Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland bezeichnen eine Vertretung in der Schweiz, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a. Die Bearbeitung steht im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz.

b. Es handelt sich um eine umfangreiche Bearbeitung.

c. Es handelt sich um eine regelmässige Bearbeitung.

d. Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich.

[2] Die Vertretung dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den EDÖB.

[3] Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung.

235.1

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.

[2] Für privatrechtliche Ansprüche gilt das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987[4] über das Internationale Privatrecht. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs[5].

Retorsion zu Art. 3 DSGVO

Personendaten

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Personendaten:* alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;

c. *besonders schützenswerte Personendaten:*

1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
3. genetische Daten,
4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

Neu: Profiling-Daten

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

d. *Bearbeiten:* jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;

f. *Profiling:* jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

g. *Profiling mit hohem Risiko:* Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

Verantwortlicher

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

j. *Verantwortlicher*: private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;

Art. 6 Grundsätze

5 Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Mass-

Treuepflichten des Arbeitnehmers

Art. 321*a*

II. Sorgfalts- und Treuepflicht

[1] Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

[2] Er hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge des Arbeitgebers fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

[3] Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit er dadurch seine Treuepflicht verletzt, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenziert.

[4] Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmenden

Art. 10 Datenschutzberaterin oder -berater

[1] Private Verantwortliche können eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.

[2] Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind. Sie oder er hat namentlich folgende Aufgaben:

a. Schulung und Beratung des privaten Verantwortlichen in Fragen des Datenschutzes;

b. Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften.

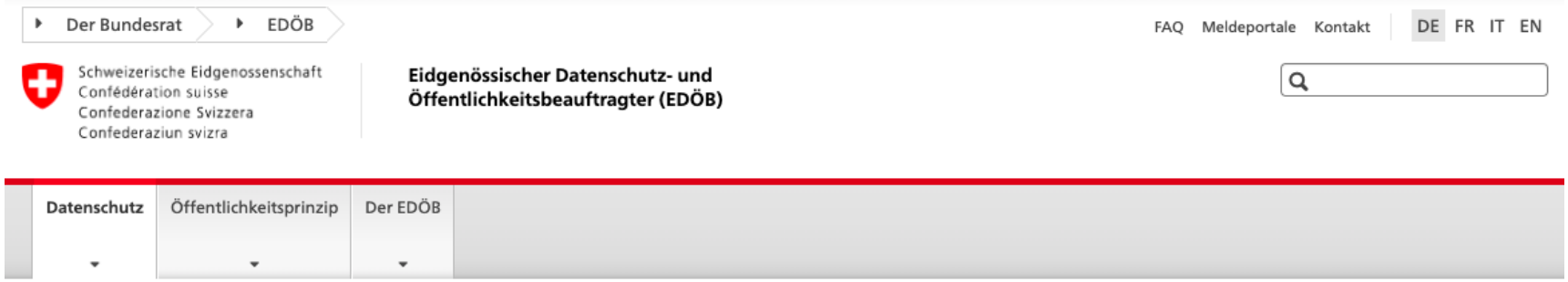

Verschiedene Phasen des Arbeitsverhältnisses

Welche Daten dürfen Arbeitgeber bearbeiten? Wie müssen sie vorgehen?

In Arbeitsverhältnissen, die dem Privatrecht unterliegen, müssen Arbeitgeber in den verschiedenen Phasen des Arbeitsverhältnisses viele Personendaten von Angestellten bearbeiten, darunter auch besonders schützenswerte Daten und Arbeitnehmerprofile. Sie sind jedoch gleichzeitig verpflichtet, die Persönlichkeit ihrer Angestellten zu schützen und zu achten.

Rechtsgrundlagen

Obligationenrecht (OR)
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)
Arbeitsvermittlungsverordnung (AVO)

Während des Auswahlverfahrens (Bewerbungsunterlagen und Vorstellungsgespräch)

Arbeitgeber dürfen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern bearbeiten, um herauszufinden, ob sie für eine bestimmte Stelle geeignet sind.

Bewerbungsunterlagen und Vorstellungsgespräch

Arbeitgeber dürfen von Bewerberinnen und Bewerbern nur jene Angaben verlangen, die zeigen, ob sie zum Unternehmen passen und die Anforderungen einer Stelle erfüllen. Es dürfen also nur Unterlagen und Auskünfte eingefordert werden, die darauf abzielen, die Fähigkeit von

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeit_wirtschaft/datenbearbeitung-arbeitgeber/datenbearbeitung_arbeitgeber_phasen.html

Auftragsbearbeiter

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

k. *Auftragsbearbeiter:* private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

Auslagerung der Datenbearbeitung (inkl. Cloud-Computing)

Art. 9 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

[1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und

b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

[2] Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

[3] Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

[4] Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ADVV

Art. 28 (1) DSGVO / 9 nDSG
Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines** **Verantwortlichen**,

so arbeitet dieser **nur mit** **Auftragsverarbeitern** zusammen,

- die **hinreichend Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet** ist.

Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Wer personenbezogene Daten an beigezogene Service-Provider auslagert, muss einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADVV) mit einem Service Level Agreement für TOM's (technische und organisatorische Massnahmen – SLA TOM) abschliessen und vorweisen können.

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ADVV

Art. 28 (2 und 3a-h) DSGVO / 9 nDSG
Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter – VERTRAG nötig

Verantwortlicher braucht (neue) **Verträge** (ausdrücklich in Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit **Auftragsverarbeiter**, welche

- im Detail die aus der Datenschutz-Folgeabschätzung abgeleiteten organisatorischen oder technischen Massnahmen vertraglich überbinden,
- Selber notwendige und aktuelle Massnahmen sicherstellt,
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung regelt (3),
- Art und Zweck der Verarbeitung regelt (3),
- Nur auf dokumentierte Weisung verarbeitet (3a),
- Bearbeitende Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden (3b),
- Art der personenbezogenen Daten festlegt (3),
- Kategorien betroffener Personen festlegt (3),
- die Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters dafür statuiert,
- die Service Levels für die Massnahmen definiert,
- die Gewährleistung des Auftragsverarbeiters festlegt,
- die Informationspflichten bei Verletzungen regelt,
- die Haftung des Auftragsverarbeiters definiert,
- ein jederzeitiges Auditrecht (Kontrollrecht bez. Einhaltung der vertraglichen Auflagen) sicherstellt.

Ausdrückliche Einwilligung

Zulässigkeit der Bearbeitung von Personendaten

Informationspflicht

Art. 31 Rechtfertigungsgründe

[1] Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

[2] Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.

- **Gesetzliche Grundlage**
- **Ausdrückliche Einwilligung**
- **Überwiegendes öffentliches Interesse**
- **Überwiegendes privates Interesse -> Abschluss oder Abwicklung Vertrag**

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

Art. 4 §11 DSGVO / Art. 6 Abs. 6 nDSG

vom 25. September 2020

Art. 6 Grundsätze

[6] Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.

[7] Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;

b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder

c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.

Ausdrückliche Einwilligung

Art. 4 § 11 DSGVO / Art. 6 Abs. 6 nDSG

- **Ausdrückliche Einwilligung** ist

- jede **freiwillig** für den bestimmten Fall,
- in **informierter** Weise und
- **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung
- in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden **Handlung**,
- mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **einverstanden** ist.
- Die ausdrückliche Einwilligung ist **jederzeit widerrufbar** (Betroffenenrechte –> eingeschränkte Nutzung –> Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten).

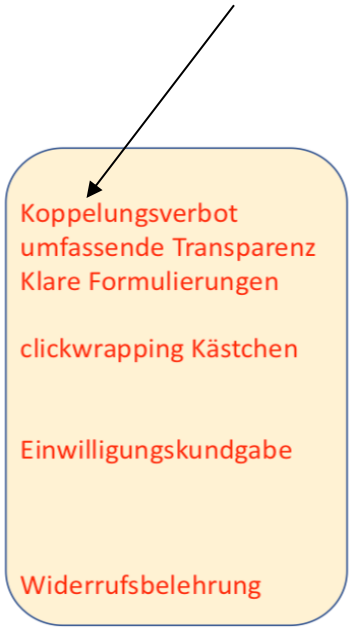

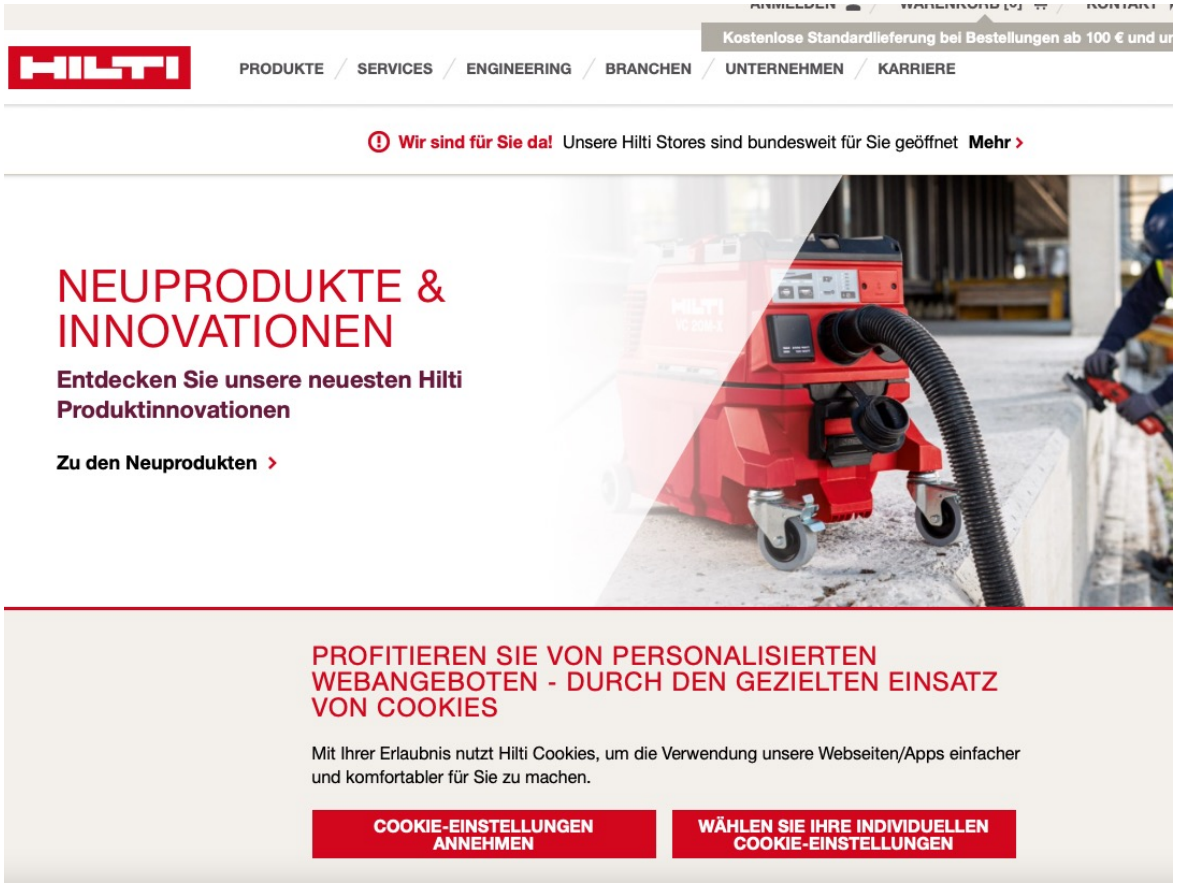
Kostenlose Standardlieferung bei Bestellungen ab 100 € und ur
PRODUKTE / SERVICES / ENGINEERING / BRANCHEN / UNTERNEHMEN / KARRIERE
Wir sind für Sie da! Unsere Hilti Stores sind bundesweit für Sie geöffnet Mehr ›
NEUPRODUKTE & INNOVATIONEN
Entdecken Sie unsere neuesten Hilti Produktinnovationen
Zu den Neuprodukten ›
PROFITIEREN SIE VON PERSONALISIERTEN WEBANGEBOTEN - DURCH DEN GEZIELTEN EINSATZ VON COOKIES
Mit Ihrer Erlaubnis nutzt Hilti Cookies, um die Verwendung unsere Webseiten/Apps einfacher und komfortabler für Sie zu machen.
COOKIE-EINSTELLUNGEN ANNEHMEN
WÄHLEN SIE IHRE INDIVIDUELLEN COOKIE-EINSTELLUNGEN

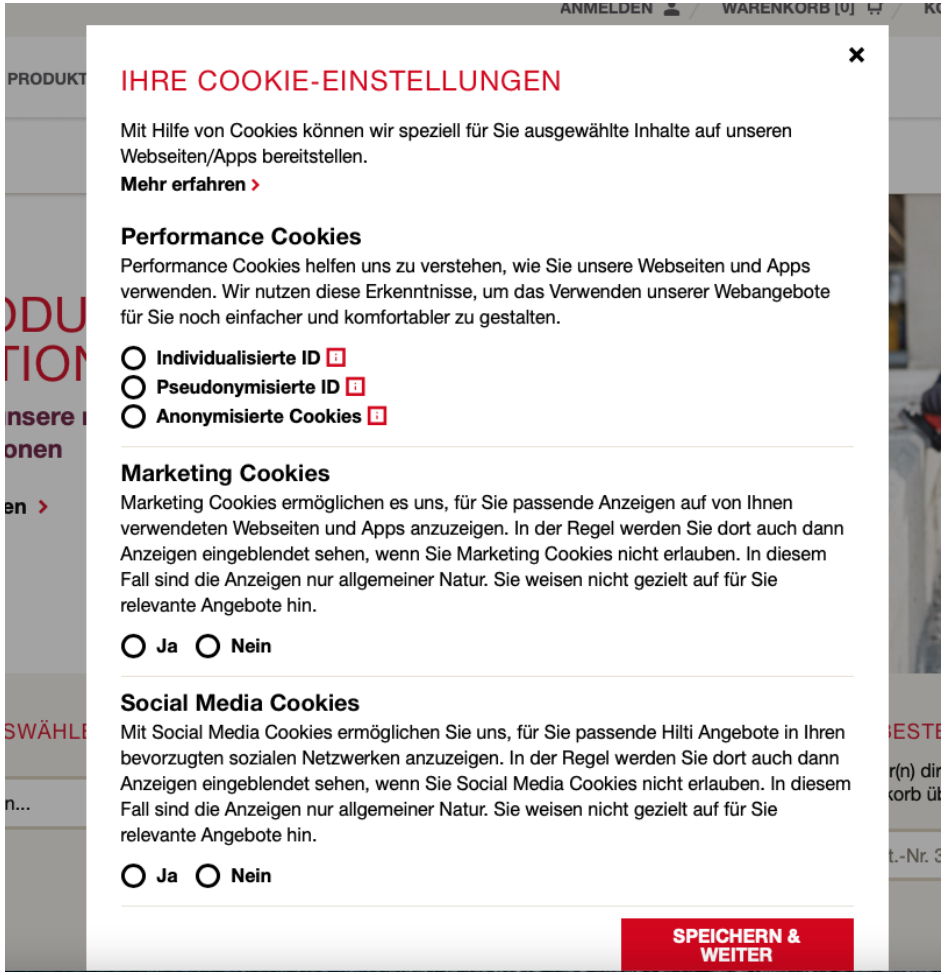
ANMELDEN
WARENKORB [0]
PRODUKT
IHRE COOKIE-EINSTELLUNGEN
Mit Hilfe von Cookies können wir speziell für Sie ausgewählte Inhalte auf unseren Webseiten/Apps bereitstellen.
Mehr erfahren ›
Performance Cookies
Performance Cookies helfen uns zu verstehen, wie Sie unsere Webseiten und Apps verwenden. Wir nutzen diese Erkenntnisse, um das Verwenden unserer Webangebote für Sie noch einfacher und komfortabler zu gestalten.
Individualisierte ID
Pseudonymisierte ID
Anonymisierte Cookies
Marketing Cookies
Marketing Cookies ermöglichen es uns, für Sie passende Anzeigen auf von Ihnen verwendeten Webseiten und Apps anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Marketing Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.
Ja
Nein
Social Media Cookies
Mit Social Media Cookies ermöglichen Sie uns, für Sie passende Hilti Angebote in Ihren bevorzugten sozialen Netzwerken anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Social Media Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.
Ja
Nein
SPEICHERN & WEITER

EuGH-Urteil vom 1.10.2019 – Az. C-673/17 (2)

Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

Profil Kompetenzen Team Aktuell Publikationen Referenzen Kontakt

« Zurück zur Übersicht

Voreingestellte Einwilligung in Cookies ist unzulässig

Verfasst am 01.10.2019

Der EuGH hat mit einem Urteil entschieden, dass die voreingestellte Einwilligung in Cookies unzulässig ist. Die Internetnutzer müssen demzufolge beim Besuch von Webseiten dem Setzen der Cookies aktiv zustimmen.

Weiterlesen

Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Informationspflichten

Bundesgesetz über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

[1] Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

[2] Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;

b. den Bearbeitungszweck;

c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Anpassung aller Datenschutzbestimmungen auf Webseiten erforderlich

Informationspflichten bei automatisierten Entscheidungen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2020
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 21 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

1 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).

2 Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn:

a. die automatisierte Einzelentscheidung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person steht und ihrem Begehren stattgegeben wird; oder

b. die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat, dass die Entscheidung automatisiert erfolgt.

Bearbeitungsverzeichnis n-DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

[1] Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

[2] Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

a. die Identität des Verantwortlichen;

b. den Bearbeitungszweck;

c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;

d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;

e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;

f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;

g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 12 Abs. 5 nDSG

5 Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt.

Im Bereich HRM dürfte diese Ausnahmebestimmung NIE zum Tragen kommen. Also braucht es im Unternehmen diesbezüglich (Mitarbeiterdaten) immer ein **Bearbeitungsverzeichnis.**

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach n-DSG

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 22 Datenschutz-Folgenabschätzung

1 Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

2 Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;

b. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

3 Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH

Beispiel

Risikomatrix

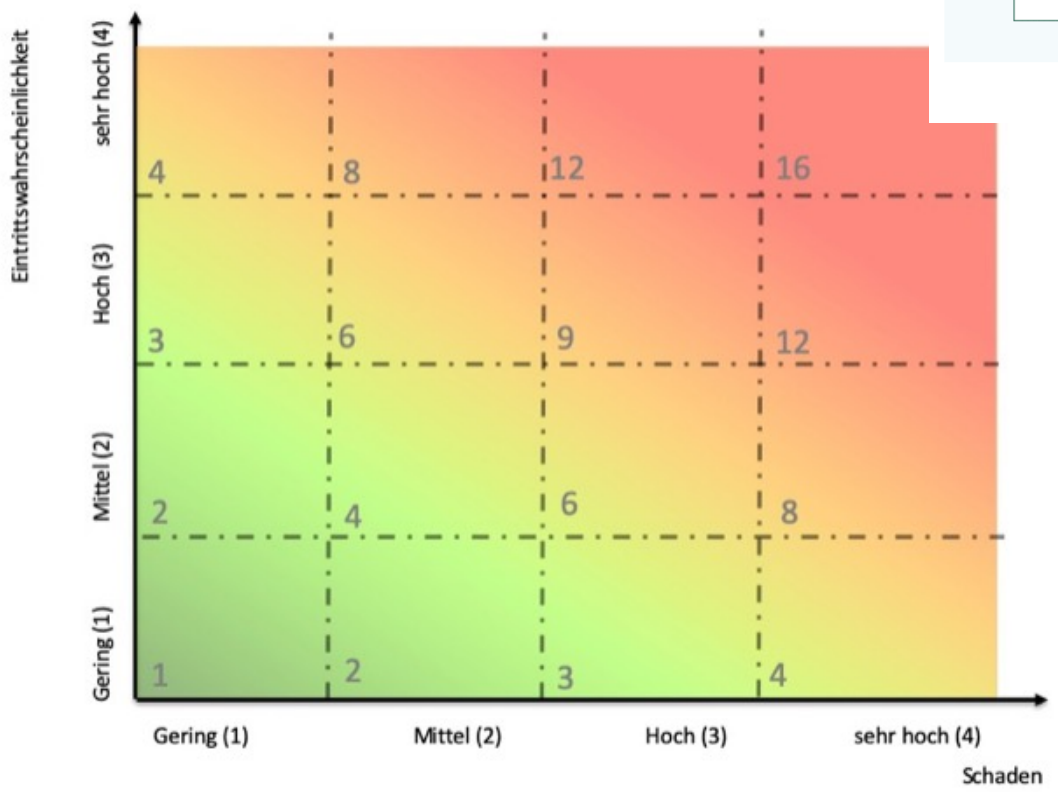

NORM [AKTUELL]

ISO/IEC 27005:2018-07

Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Risikomanagement

Englischer Titel:
Information technology - Security techniques - Information security risk management

Ausgabedatum:
2018-07

Originalsprachen:
Englisch

Beurteilung der Risikosituation

VISCHER

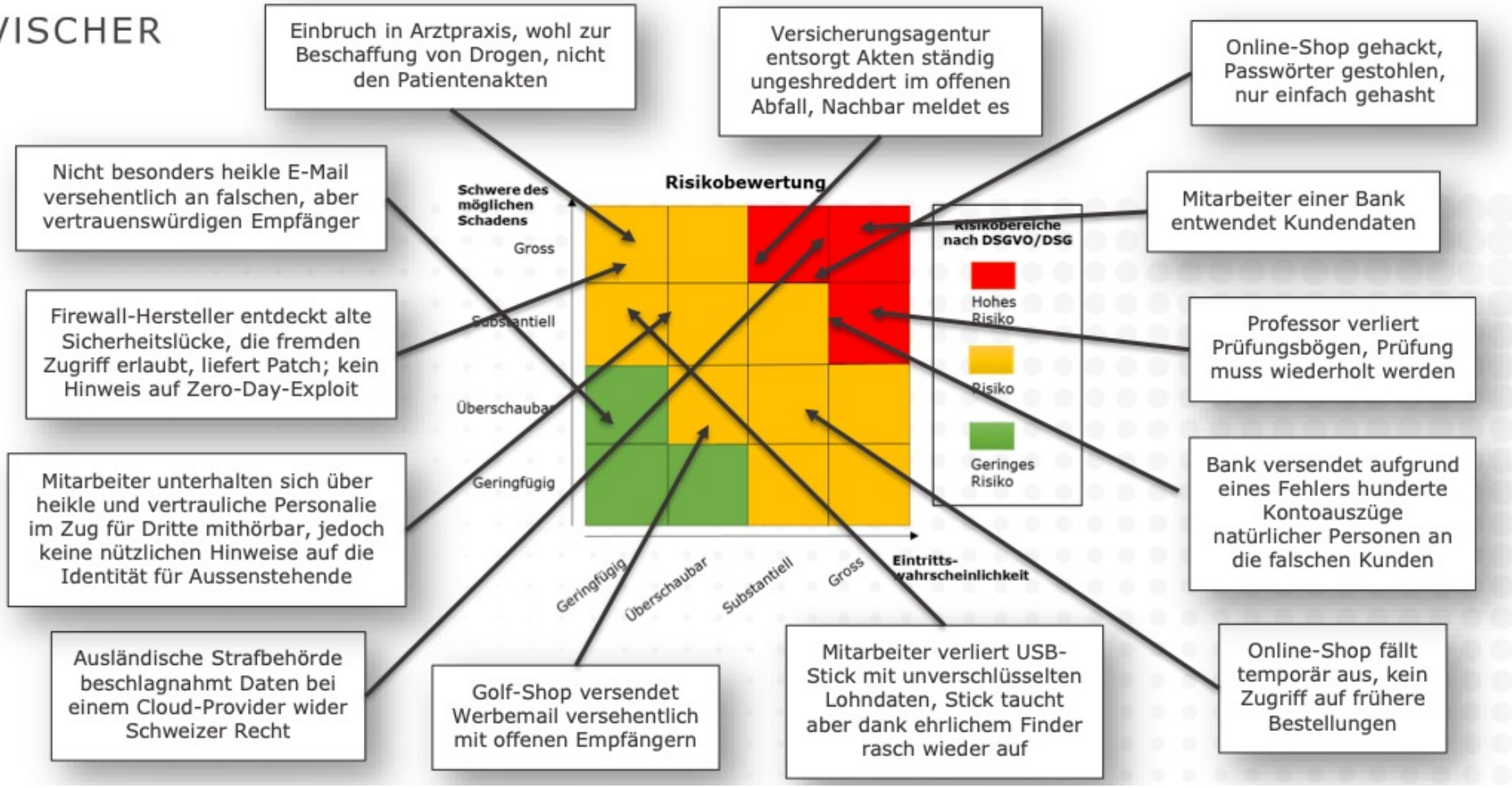

Meldepflichten
Data Breach Notifications (nDSG)

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG

Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

3 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

4 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG

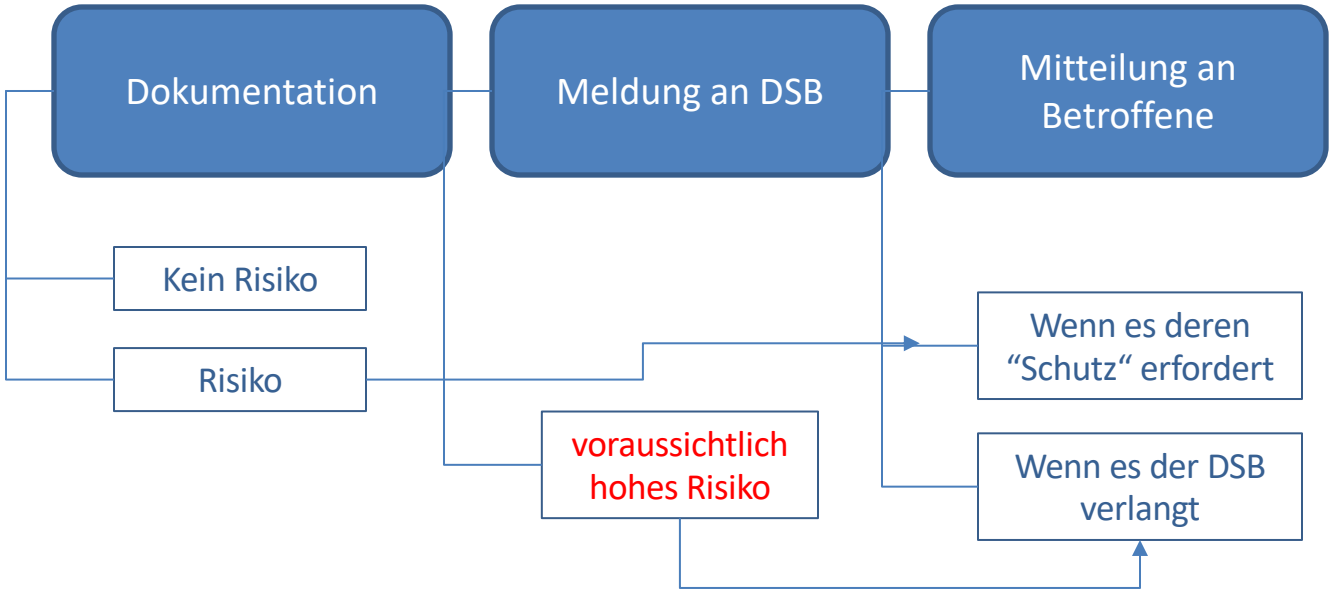

Sanktionen der DSGVO

Sanktionen nach DSGVO

Aufsichtsbehörden in EU-Ländern

- **Direktes Sanktionierungsrecht** gegenüber UN
- Katalog von Sanktionen (Art. 58 § 2 DSGVO)

  - Mahnung
  - Verwarnung
  - Förmliche Bekanntmachung der UN und des Verstosses
  - Vorübergehende Beschränkung der Datenbearbeitung
  - Dauerhafte Beschränkung der Datenbearbeitung
  - **Geldbussen** von bis zu € 20 Mio oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes
  - Weitergehender Schaden (Schadenersatz und Zinsen) aus einem Gerichtsverfahren bleibt zusätzlich vorbehalten.

IRLAND: Busse von € 345 Mio. gegen TikTok - Verletzung der Informationspflicht und unzureichende TOMs betr. Kinder

Verfasst am 18.09.2023

Die Irischen Datenschutzbehörde hat am 1.9.2023 – nach Konsultation verschiedener weiter involvierten Datenschutzbehörden anderer Länder – und nach Einschaltung und Entscheid der EDSA nach Artikel 65 Abs. 1 lit. a DSGVO – gegenüber TikTok eine Busse von EUR 345 Mio verhängt. Es lagen folgende Verstösse gegen die DSGVO vor:

- **Inhalte waren auch für Kinder standardmässig auf "öffentlich" gesetzt**
- **Mit einer sog. "Familienverknüpfung" konnten Dritte – bspw. Eltern – ihr Konto mit jenem des Kindes verbinden.**
- **Das Risiko, dass Kinder unter 13 dennoch Zugang zur Plattform erhielten, war nie strukturiert eingeschätzt worden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung lag zwar vor, aber dieses Risiko war ausser Acht gelassen worden.**
- **TikTok hatte die Informationspflicht verletzt. Dass bei einer «öffentlichen Kontoeinstellung» Dritte, die nicht TikTok-Benutzer waren, Inhalte einsehen konnten, wurde nicht mitgeteilt.**

Auch CH-Unternehmen betroffen

Informationspflichten aufmerksam wurde und Beschwerde einreichte. Aufgrund der Beschwerde verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde das Schweizer Unternehmen zur nachträglichen Information des Beschwerdeführers und zur Vervollständigung der Information in Ihrer Datenschutzerklärung innert vier Wochen.

Schweizer Hotelbuchungsplattform verletzt die DSGVO-Informationspflicht in Österreich

DIENSTAG, 26. NOVEMBER 2019

Die österreichische Datenschutzbehörde verpflichtet in ihrem Entscheid eine Online-Hotelbuchungsplattform mit Sitz in der Schweiz zur Einhaltung der DSGVO-Informationspflicht. Das Schweizer Unternehmen war den Informationspflichten nur unvollständig nachgekommen und hatte es zudem unterlassen, einen Unionsvertreter zu benennen. Die Anwendbarkeit der DSGVO

Kanadische Website: 645'000 Euro Busse in der Niederlande

Die Personen-Suchmaschine «Locate Family» sammelt und veröffentlicht die Namen und Kontaktadressen von über 350 Millionen Menschen, häufig ohne deren Wissen. «Locate Family» sitzt mutmasslich in Kanada.

In der Folge erhielt die niederländische Datenschutzaufsicht-Behörde, die Autoriteit Persoonsgegevens, zahlreiche Beschwerden von betroffenen Personen. Betroffene Personen konnten ihre Daten nicht ohne Weiteres löschen lassen, weil es keine EU-Datenschutz-Vertretung gab, an die sich wenden konnten.

Aus diesem Grund verhängte die Aufsichtsbehörde eine zu bezahlende Busse von 525'000 Euro:

Ausserdem verfügte die Aufsichtsbehörde, dass «Locate Family» eine EU-Datenschutz-Vertretung benennen muss. Für jede zwei Wochen, während denen keine EU-Datenschutz-Vertretung benannt wird, erhöht sich die Busse um weitere 20'000 Euro bis zu einer Gesamthöhe von weiteren 120'000 Euro:

Sanktionen nach DSGVO

ARTIKEL-29-DATENSCHUTZGRUPPE

17/DE

WP 253

Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679

angenommen am 3. Oktober 2017

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171003_wp253.pdf

Sanktionen im Schweizerischen Bundes-Datenschutzgesetz

(inkl. kantonale DSG)

Bundesgesetz über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 60 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

1 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;

b. die es vorsätzlich unterlassen:

1. die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder

2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.

2 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoss gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDÖB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

a. unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;

b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;

c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 62 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1 Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

3 Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 63 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die einer Verfügung des EDOB oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen, die oder der unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist, vorsätzlich nicht Folge leisten.

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 65 Zuständigkeit

[1] Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen obliegen den Kantonen.

[2] Der EDÖB kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Art. 66 Verfolgungsverjährung

Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Grundsätze der IT-Sicherheit im neuen Datenschutzrecht

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

h. *Verletzung der Datensicherheit:* eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;

Bundesgesetz über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 7 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1 Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

2 Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Art. 8 Datensicherheit

[1] Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

[2] Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

[3] Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Datenbearbeitungsvertrag mit Auftragsbearbeiter (ADVV)

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023)

Vertrags- und Auditpflichten für Verantwortlichen

Art. 9 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

1 Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und

b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

2 Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

3 Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature] [QR Code]

Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)

vom …

Schutzziele

Art. 2 Schutzziele

Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele erreichen:

a. Zugriffskontrolle: Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

b. Zugangskontrolle: Der Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, in denen Personendaten bearbeitet werden, wird unbefugten Personen verwehrt.

c. Datenträgerkontrolle: Das Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben oder Entfernen von Datenträgern wird unbefugten Personen verunmöglicht.

d. Speicherkontrolle: Unbefugte Eingabe in den Datenspeicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten wird verhindert.

e. Benutzerkontrolle: Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen wird verhindert.

f. Transportkontrolle: Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)

vom …

Schutzziele

g. Eingabekontrolle: In automatisierten Systemen kann überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben oder verändert wurden.

h. Bekanntgabekontrolle: Es kann überprüft werden, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben wurden.

i. Wiederherstellung: Die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen kann bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden.

j. Es wird gewährleistet, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

k. Erkennung: Verletzungen der Datensicherheit können rasch erkannt und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen eingeleitet werden.

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes

August 2015

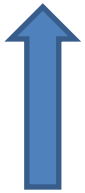

Wird auf den 1.9.2023 überarbeitet werden

Inhaltsverzeichnis

Technische und Organisatorische Massnahmen (TOM)

[1] Diese Anlage beschreibt die technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM), die die Auftragsbearbeiterin ergreift, damit der Datenschutz und die Datensicherheit der ihr anvertrauten, personenbezogenen Daten und Geheimnisdaten des Kunden jederzeit gewährleistet sind.

[2] Zusätzliche Informationen über diese Massnahmen sind gemäss dem ADV (Anhang 02 zum operativen Betriebsvertrag) vorgesehenen Auskunftsrecht zur Verfügung zu stellen.

1. Organisatorische Sicherheitsmassnahmen

1.1 MANAGEMENT VON SICHERHEITSMASSNAHMEN

Sicherheitskonzept und -verfahren

[1] Die Auftragsbearbeiterin verfügt über ein dokumentiertes Sicherheitskonzept für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Dazu gehört insbesondere auch die Bearbeitung im Rahmen von Support- und Wartungsprozessen sowie Datenmigrationen.

[2] Die im vorliegenden Anhang 03 definierten Tätigkeiten und Verhaltensweisen finden umfassenden Eingang in die Prozessdefinitionen der Auftragsbearbeiterin, werden verantwortlichen Prozesseignern zugewiesen und unterliegen einer mindestens einmal jährlich durchzuführenden, dokumentierten internen Überprüfung. Diese Auflage kann im Rahmen eines anerkannten internationalen Qualitätsmanagement-Systems sichergestellt werden.

Rollen und Verantwortlichkeiten

- [1] Die Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Auftragsbearbeiterin im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten sind klar definiert und im Einklang mit dem Sicherheitskonzept zugewiesen.
- [2] Bei internen Umstrukturierungen oder Kündigungen und beim Wechsel des Arbeitsplatzes ist der Widerruf von Rechten und Zuständigkeiten mit entsprechenden Übergabeverfahren für die betroffenen Mitarbeitenden der Auftragsbearbeiterin klar definiert.

2.3. SICHERHEIT VON DATEN IM RUHEZUSTAND

Sicherheit von Bearbeitungssystemen

- [1] Die Bearbeitungssysteme der Auftragsbearbeiterin sind so konfiguriert, dass sie unter einem separaten Konto mit minimalen Betriebssystemprivilegien in einer eigenen Sicherheitszone laufen.

3

- [2] Die Bearbeitungssysteme der Auftragsbearbeiterin verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, deren Bearbeitung zur Erreichung des Bearbeitungszwecks tatsächlich erforderlich ist.

Sicherheit am Arbeitsplatz der Auftragsbearbeiterin

- [1] Die von der Auftragsbearbeiterin eingesetzten Mitarbeitenden können die Sicherheitseinstellungen nicht deaktivieren oder umgehen. Besondere Rollen bleiben vorbehalten.
- [2] Die Antiviren-Anwendungen und Erkennungssignaturen auf den Bearbeitungssystemen der Auftragsbearbeiterin werden regelmässig aktualisiert.
- [3] Die von der Auftragsbearbeiterin eingesetzten Mitarbeitenden haben keine Berechtigung, nicht autorisierte Softwareanwendungen auf den Bearbeitungssystemen der Auftragsbearbeiterin zu installieren oder zu deaktivieren.
- [4] Die Bearbeitungssysteme der Auftragsbearbeiterin verfügen über eine Sperrautomatik bei Sitzungszeitüberschreitungen, wenn die von der Auftragsbearbeiterin eingesetzten Mitarbeitenden eine bestimmte Zeit lang nicht aktiv waren.
- [5] Kritische Sicherheitsupdates, die vom Entwickler des Betriebssystems oder anderen eingesetzten Hard- oder Software-Lieferanten veröffentlicht werden, werden von der Auftragsbearbeiterin sofort installiert.

Selbstdeklaration des SaaS-Anbieters
zum Rahmenvertrag
für die Bereitstellung und den Betrieb
von ärztlichen Fachapplikationen aus der Cloud

---

4. Organisatorische Massnahmen

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
4.1. Der Anbieter stellt dem Kunden eine umfassende Dokumentation zu allen angebotenen SaaS-Dienstleistungen zur Verfügung, welche alle enthaltenen Funktionen beschreibt und umfassend über		

34 Massnahmenvorschläge

5. Technische Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen sind insbesondere dem Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich vom Juli 2002 sowie den Minimalanforderungen der FMH für IT-Grundschutz für Praxisärztinnen und Praxisärzte (https://www.fmh.ch/dienstleistungen/e-health/it-grundschutz.cfm) entnommen.

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
5.1. Erlässt der Anbieter zuhanden des Kunden konkrete Sicherheitsvorgaben, welche dieser umzusetzen und einzuhalten hat? Wenn ja, welche? Kann er dafür die entsprechenden Vorgaben		

20 Massnahmenvorschläge

https://www.fsdz.ch/file-docs/selbstdeklaration_zum_rahmenvertrag_cloudservices_fmh_-_finale_publikationsversion_2-00_-_14-01-2020.pdf

Umsetzungsmassnahmen zum nDSG

Aufbau Datenschutz-Konformität

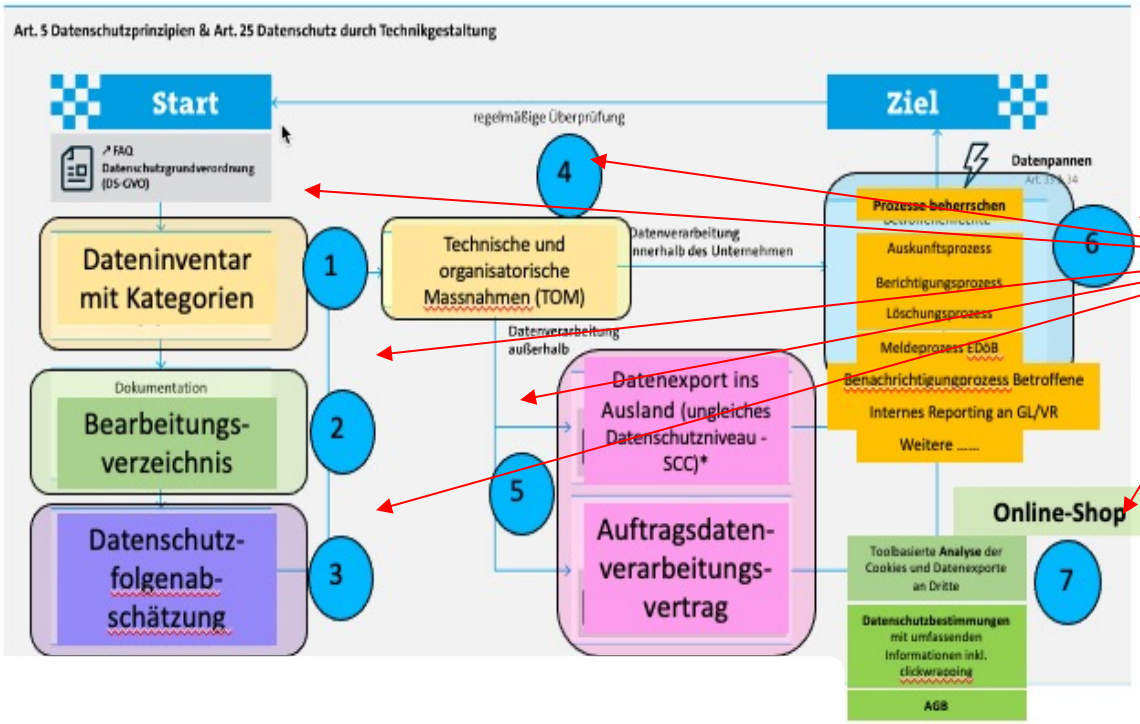

Team erarbeitet Entwürfe nach Projektplan

Wir reviewen Ihre Entwürfe und geben Verbesserungs-Feedback

Team passt Entwürfe an und finalisiert diese.

Unternehmen schult seine Mitarbeitenden auf den 1.9.2023

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

1. Inventar der Personendaten in Applikationen (interne und externe) und Ablagen erstellen

2. Datenschutzerklärungen auf den neuesten Stand bringen; prüfen ob alle Fälle abgedeckt sind, wo das Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet.

3. **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen; Empfehlung trotzdem erstellen) — Muss-Dokument

4. **Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen** (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen. — Muss-Dokument

5. Auslandtransfers identifizieren und offenlegen (DSE)

6. Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung einführen

7. **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen — Muss-Dokument

8. **Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen** (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern einbinden) — Muss-Dokument

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

10. **Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung** von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen

11. Vorgaben und **Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen** erstellen oder anpassen.

11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und – sofern vorhanden – neu regeln.

12. periodische **Awareness-Schulung** durchführen, dokumentieren und **Weisungen** an Mitarbeiter anpassen sowie **allenfalls interne Audits** vorsehen und dokumentieren (Nachweise sicherstellen).

13. **Datenschutzerklärungen** (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen. Muss-Dokument

14. Online-Shops **umfassende Informationspflichten** bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen. Muss-Anforderung

15. Einwilligungen des Benutzers durch „clickwrapping“ einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen) Muss-Anforderung

The Roadmap to Compliance

Sie müssen das neue Datenschutzrecht ab 1.9.2023 einhalten und als verantwortliche Personendaten-bearbeiter dafür die notwendigen Nachweise erbringen.

Das ist eine gesetzliche Pflicht

The Roadmap to Compliance

Sie brauchen ein Frühwarnsystem mit Beobachtungs-turm und ein neues Risikoverständnis zum Datenschutz und zur Datensicherheit

- Compliance-Verantwortung (VR & GL: DP-Policy)
- DS-Beauftragter oder DS-Verantwortlicher
- Berücksichtigung im Rahmen des IKS
- Kontinuierliche Verbesserung und Anpassung
- periodische Risikoüberprüfung
- Nachweisdokumentationen
- Einbindung in das IKS (Risikomanagement)

Fazit:

Verantwortung und Sorgfaltspflichten der Führungskräfte hinsichtlich der Digitalisierung im Unternehmen stellen hohe Anforderungen an die Führungskräfte aller Stufen.

Aufgaben kann man delegieren,
Verantwortung NIE

Compliance- und Risk-Management

- Der Umgang mit allen digitalen Risiken im Unternehmen gehört in den Aufgabenbereich des VR und der GL (Führungsaufgabe: Art. 716 Abs. 5 OR)
- Rasanter technologischer Wandel zwingt zu periodischer, mindest-ens einmal jährlicher Überprüfung der veranlassten technischen und organisatorischen, prozessualen und personellen sowie finanziellen Massnahmen zur Vermeidung von digitalen Risiken
- **Die Beweislast für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten liegt bei GL und VR**
- Die Haftung dehnt sich in den persönlichen Bereich aller Mitgliedern der GL und VR aus (Grobfahrlässigkeit).

Konkrete Massnahmen

- **Umsetzung der neuen Datensicherheitsvorgaben gemäss CH-DSG**
  - Dateninventar, Bearbeitungsverzeichnis, Datenschutzfolgeabschätzung, techn. und organ. Massnahmen (TOM‘s), Verträge mit Datenverarbeitern
- **Prozessbeschreibungen** für
  - Wahrung der Rechte der Betroffenen (Kunden, Lieferanten etc.)
  - Meldepflichten an Datenschutzbehörde
  - Benachrichtigungen an Betroffene
- **Jährliche Überprüfung der Cyberrisiko-Situation und der TOM‘s**
  - GAP-Analyse in GL vorbereiten und mit VR abstimmen
  - Standard-Traktandum 1x jährlich Analyse und Beschlüsse protokollieren
- **Awareness-Schulungen der Mitarbeitenden (Nachweise)**

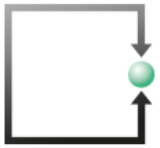

Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

Profil Kompetenzen Team Aktuell Publikationen Referenzen Kontakt

Aktuelles aus unserer Kanzlei.

Alle | Intern | Publikationen | Veranstaltungen

CAS Information-Security und Risk-Management

Verfasst am 29.05.2019
Fachhochschule Nordwest-Schweiz, FHNW in Basel

Rechtsanwalt Lukas Fässler unterrichtet an der FHNW in Basel. In diesem Kursmodul werden aus der Sicht IT-Sicherheit und IT-Riskmanagement folgende Aspekte beleuchtet:

Grundsätze der Unternehmensführung
Coperate Governance und Complianc
Grundsätze von Datenschutz und neues Datenschutzrecht (DSGVO und E-DSG Schweiz)
Grundsätze von IT-Sicherheit
Schadensbegrenzung und Abwägung
››Weiterlesen

Datenschutz und Datensicherheit in der Arztpraxis

Verfasst am 16.05.2019

Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch

Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhringer
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch

Besten Dank

Lukas Fässler

Rechtsanwalt & Informatikexperte
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76B
CH-6340 Baar
Tel. +41 +41 727 60 80
www.fsdz.ch
faessler@fsdz.ch